

Merkblatt (Stand: Oktober 2002)

**zum Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm - VNP
und zum Erschwernisausgleich für Feuchtflächen -EAF**

Verträge nach dem VNP und EAF werden spätestens bis 31. Dezember beantragt; maßgeblich ist der Eingangsstempel der Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde). Anträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, können nicht als Vertrag rückwirkend zum 01.01. in Kraft treten.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Welche Zielsetzungen haben das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm und der Erschwernisausgleich für Feuchtflächen?

Durch Verträge über naturschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen sollen auf freiwilliger Grundlage

- die Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz der Umwelt und zum Erhalt des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft angemessen entgolten werden,
- die naturschonende Bewirtschaftung von Feuchtflächen beibehalten und der damit verbundene arbeitswirtschaftliche Mehraufwand angemessen ausgeglichen werden,
- ökologisch wertvolle Lebensräume für die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen der Menschen gesichert, entwickelt und verbessert werden.

2. Wer kann am Vertragsnaturschutzprogramm und am Erschwernisausgleich für Feuchtflächen teil-nehmen?

Grundsätzlich sollen Verträge mit **Landwirten** als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Flächen abgeschlossen werden. Landwirte in diesem Sinne sind auch Nebenerwerbslandwirte, die weniger als 3 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften.

Vertragspartner, die bisher keine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben, sollen sich an das zuständige Landwirtschaftsamt wegen der Erteilung einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer wenden.

Vertragspartner müssen die **tatsächlichen Bewirtschafter** der jeweiligen Fläche sein. Bewirtschafter einer Fläche ist derjenige, der – soweit vorhanden – im Flächen- und Nutzungsnachweis eingetragen ist. Für die durchzuführenden Arbeiten kann sich der Bewirtschafter jedoch im Einzelfall einer geeigneten Hilfe, z.B. des Maschinenrings bedienen.

Ausnahmsweise können auch Naturschutzverbände und Landschaftspflegeverbände Vertragspartner sein, wenn sie Eigentümer / Nutzungsberechtigte der Vertragsfläche sind und die Vertragsfläche als „aufgegebene Fläche“

einzustufen ist. Der Verband hat in diesem Fall die Fläche jedoch selbst zu bewirtschaften. Vorrangig sollen Flächen im Eigentum von Verbänden an Landwirte verpachtet werden, die dann am VNP/EAF teilnehmen können. Falls diese Möglichkeit nicht besteht, ist ein Vermerk zum Vorgang zu nehmen.

3. Wo und wann können Verträge abgeschlossen werden?

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Bewirtschafter landwirtschaftlich nutzbarer Flächen beantragen bis spätestens 31. Dezember bei den für die Fläche zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt/kreisfreie Stadt), ggf. bei dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt, den Abschluss des Vertrages. Die Anträge werden den Vertragsnehmern von der unteren Naturschutzbehörde zugeleitet. Sofern die Anträge nicht bis spätestens 31.12. vom Vertragsnehmer unterschrieben wieder bei der unteren Naturschutzbehörde eingegangen sind, ist ein Vertragsbeginn zum 01.01. des kommenden Jahres nicht möglich.

Auf den Abschluss eines Vertrags nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm besteht kein Rechtsanspruch.

4. Was ist zu beachten?

Die untere Naturschutzbehörde prüft die Voraussetzungen und schließt mit dem Antragsteller einen schriftlichen Vertrag über eine Laufzeit von 5 Jahren, bei Maßnahmen nach 0.9 über eine Laufzeit von 10 oder 20 Jahren ab.

a) Voraussetzungen für den Vertragsabschluss sind, dass

- die Vertragsflächen in Bayern liegen,
- folgende Anlagen dem Antrag beiliegen:
 - aktueller Flächen- und Nutzungsnachweis
 - Grundbuchauszug/Katasterunterlagen (soweit Flächen- und Nutzungsnachweis nicht vorhanden)
 - Lageplan mit Eintragung der Vertragsfläche,
- die Vertragsfläche ordnungsgemäß hinsichtlich Lage und Größe festgelegt und überprüft ist,
- die Vertragsfläche in einem Lageplan, der Bestandteil des Vertrags ist, klar und eindeutig dargestellt ist,
- bei Verträgen über Teilflächen eines Flurstücks oder bei unterschiedlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf einer Vertragsfläche (z.B. streifenweise Bewirtschaftung) die jeweiligen Teilflächen sowohl in einem Lageplan dargestellt als auch auf dem Vertragsflurstück selbst durch Abpflockung klar und eindeutig abgegrenzt sind,
- der Vertragsnehmer das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen über die volle Vertragsdauer (5/10/20 Jahre) der Verpflichtung besitzt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben ihre Berechtigung nachzuweisen (z.B. durch den Flächen- und Nutzungsnachweis des Landwirtschaftsamts, durch Grundbuchauszug, durch Katasterunterlagen, durch Auszug aus dem Pachtvertrag oder durch schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümer).

b) Verpflichtungen und Bedingungen

Der Vertragsnehmer muss sich in dem Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde verpflichten, die im Vertrag vereinbarten naturschonenden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen gemäß Buchstabe B des Merkblattes einzuhalten bzw. ordnungsgemäß durchzuführen (VNP) bzw. die bisherige naturschonende Bewirtschaftung der Feuchtflächen entsprechend der vereinbarten Maßnahmen beizubehalten (EAF).

Angaben insbesondere zur Größe der Vertragsfläche (z.B. bei Teilflächen) werden vom Antragsteller eigenverantwortlich gemacht. Fehlerhafte Größenangaben hat grundsätzlich der Vertragsnehmer zu vertreten.

Befinden sich auf der Vertragsfläche Strukturelemente (z.B. Hecken, Büsche, Bäume), können dies bis zu einem Anteil von 20% des jeweiligen Flurstücks in die Flächengröße miteinbezogen werden. Es empfiehlt sich, in Zweifelsfällen die untere Naturschutzbehörde zu befragen.

Verträge im Rahmen des VNP und EAF werden mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) kofinanziert. Daher gelten auch die jeweils aktuellen entsprechenden Rechtsvorschriften der EG für die Verträge. Danach ist der Vertragsnehmer insbesondere verpflichtet, im gesamten Betrieb mindestens die Grundsätze einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu beachten (vgl. Art. 20 VO (EG) Nr. 445/2002).

Das vereinbarte Entgelt (Zuwendung i.S. der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung) kann nur ausgezahlt werden, wenn die vereinbarten naturschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen vollständig eingehalten bzw. die vereinbarten Pflegemaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und der Vertragsnehmer der unteren Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Durchführung schriftlich mitgeteilt hat.

Sofern der Vertragsnehmer die vereinbarten Maßnahmen nur teilweise erfüllt (z.B. nur auf einem Teil der vereinbarten Vertragsfläche oder nur einen Teil der vereinbarten Maßnahmen) entfällt das jährliche Entgelt insgesamt für die jeweilige Vertragsfläche. Ausnahmen sind nur beim Erschwernisausgleich für Feuchtflächen und zwar dann möglich, wenn witterungsbedingt nur Teilflächen der Vertragsfläche bewirtschaftet werden konnten.

Auszahlungsanträge müssen vom Vertragsnehmer bis spätestens 30. April des auf den Bewirtschaftungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingereicht werden. Bei späterer Vorlage kann der Auszahlungsantrag nicht mehr berücksichtigt werden, da eine sachgerechte Überprüfung der vertraglich vereinbarten Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht mehr möglich ist.

5. Für welchen Zeitraum wird der Vertrag abgeschlossen ?

Der Vertrag wird für 5 Jahre, bei Verträgen über Maßnahme 0.9 für 10 oder 20 Jahre abgeschlossen.

6. Gibt es die Möglichkeit der Kombination einzelner Maßnahmen und sind neben dem VNP/EAF weitere Förderungen auf einer Fläche möglich (Mehrfachförderung)?

Die einzelnen Maßnahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms können in unterschiedlicher Weise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt die untere Naturschutzbehörde.

Für gleiche oder vergleichbare Maßnahmen auf einer Fläche darf keine Förderung aus verschiedenen staatlichen Förderprogrammen sowie keine Ausgleichszahlung nach Art. 36a Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in Anspruch genommen werden. Werden z.B. für Flächen nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm-Teil A Beihilfen gewährt, kann ein Vertrag nach diesem Programm nicht abgeschlossen werden. Der Vertragsnehmer erhält kein Entgelt nach dem VNP/EAF, soweit er eine Ausgleichszahlung für die konjunkturelle Stilllegung im Rahmen der Kulturpflanzenregelung in Anspruch nimmt. Der Vertragsnehmer ist daher vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, dass während der 5-jährigen Laufzeit die Vertragsflächen nicht in die konjunkturelle Flächenstilllegung einbezogen werden dürfen.

Für Vertragsflächen mit der Maßnahme Brachlegung von Ackerflächen mit Selbstbegrünung (Maßnahme 1.2), Brachlegung von Wiesen (Maßnahme 2.3) sowie langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke (Maßnahme 0.9) kann keine Ausgleichszulage beantragt werden.. Der Vertragsnehmer hat für diese Vertragsflächen im Mehrfachantrag den Code 890 und nicht den Code 563 der Kulturpflanzenregelung zu verwenden.

Des Weiteren kann für Strukturelemente, die im VNP/EAF-Vertrag in die Vertragsfläche mit einbezogen werden (max. 20% der Vertragsfläche), keine Ausgleichszulage gewährt werden, da Strukturelemente keine landwirtschaftliche Nutzfläche sind.

Wiesen, für die ein Vertrag nach dem VNP besteht, können bei der Anrechnung als Futterfläche, die Grundlage für die Gewährung der Tierprämien ist, nur berücksichtigt werden, wenn die Fläche tatsächlich für die Futternutzung bis zum 31.07. zur Verfügung steht. Dies ist nicht der Fall, wenn

- für die Vertragsfläche eine Bewirtschaftungsruhe über den 31.07. hinaus vereinbart wurde oder
- nach Maßnahme 0.3 (Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand) eine Prämie für die Entsorgung des Mähguts gewährt wird, weil das Mähgut nicht mehr für Futterzwecke verwendet werden kann.

Ebenfalls am VNP/EAF nicht teilnehmen können Flächen, für die eine Produktionsaufgabenrente der landwirtschaftlichen Alterskasse gewährt wird.

Sind Grundstücke durch Rechtsverordnung als Wasserschutzgebiete festgesetzt (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz) und besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung nach § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz, so kann ein VNP/EAF – Vertrag über diese Flächen nicht abgeschlossen werden. Werden Vertragsgrundstücke während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise in ein Wasserschutzgebiet einbezogen und hat der Vertragsnehmer einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz, so ist der Vertragsnehmer verpflichtet, die untere Naturschutzbehörde darüber zu informieren. Der VNP/EAF- Vertrag muss vom Freistaat Bayern für die entsprechenden Vertragsgrundstücke gekündigt werden.

7. Welche sonstigen Bestimmungen, insbesondere Kontrollen gibt es?

- Die Naturschutzbehörden sind aufgrund der unmittelbar geltenden EG-Vorschriften verpflichtet, alle Verträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Verträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) zur Überprüfung der Angaben und zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen.
- Wird festgestellt, dass für das kontrollierte Vertragsflurstück die beantragte Fläche größer ist als die tatsächliche Fläche (= negative Flächenabweichung)
 - bemisst sich das Entgelt nach der tatsächlichen Flächengröße, wenn die festgestellte Flächendifferenz nicht größer als 3 v. H. (jedoch maximal 2 ha) ist. Für die Zukunft wird der Vertrag an die tatsächliche Flächengröße angepasst.
 - wird der Vertrag an die tatsächliche Flächengröße angepasst und das Entgelt im Jahr der festgestellten Abweichung um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt (Sanktion), wenn die beantragte von der tatsächlichen Flächengröße um mehr als 3 v.H. oder 2 ha abweicht und die negative Flächenabweichung auf den Angaben des Vertragsnehmers beruht. Der Vertragsnehmer hat in diesem Fall das zuviel gewährte Entgelt zuzüglich einer Verzinsung von 6 v.H./Jahr zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erstreckt sich auch auf vergangene Verpflichtungsjahre, soweit die Abweichung auch in diesen Jahren vorgelegen hat. Der Freistaat Bayern ist in diesem Fall auch berechtigt, den Vertrag insgesamt oder für einzelne Flächen fristlos zu kündigen.
 - wird für das gesamte Vertragsflurstück im Jahr der Feststellung der Flächenabweichung kein Entgelt gezahlt (Sanktion), wenn die beantragte von der tatsächlichen Flächengröße um mehr als 20 v.H. abweicht und die negative Flächenabweichung auf den Angaben des Vertragsnehmers beruht. Der Vertragsnehmer hat in diesem Fall das zuviel gewährte Entgelt zuzüglich einer Verzinsung von 6 v.H./Jahr zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erstreckt sich auch auf vergangene Verpflichtungsjahre, soweit die Abweichung auch in diesen Jahren vorgelegen hat. Der Freistaat Bayern ist in diesem Fall auch berechtigt, den Vertrag insgesamt oder für einzelne Flächen fristlos zu kündigen.
- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen, die sich aus dem Vertragsformular ergeben. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust sowie der Rückerstattung der Zahlungen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen. Ein Erstattungsanspruch ist mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

8. Was hat die Nichterfüllung der vereinbarten Maßnahmen zur Folge?

Sofern der Vertragsnehmer die vereinbarten Maßnahmen nicht für die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt, hat er sämtliches bis dahin gewährtes Entgelt zuzüglich einer Verzinsung von 6 v.H./Jahr zurückzuerstatten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung

- in Fällen höherer Gewalt,
Als Fälle höherer Gewalt sind anerkannt:
 - Tod des Vertragsnehmers,
 - länger andauernde Berufsunfähigkeit des Vertragsnehmers,

- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit die Enteignung am Tag des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war,
 - schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Vertragsnehmers erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Vertragsnehmers,
 - Seuchenebefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestandes des Vertragsnehmers.
- bei Übernahme der eingegangenen Verpflichtungen durch andere Vertragsnehmer (Vertragsübernahme),
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Verfahren im öffentlichen Interesse (z.B. Inanspruchnahme der einbezogenen Flächen für Infrastrukturmaßnahmen).

9. Kann die Vertragsfläche während der Vertragslaufzeit vergrößert werden?

Sollen während des Vertragszeitraums zusätzliche Flächen unter Vertrag genommen werden, können die zusätzlichen Flächen gem. Art. 31, Abs.1 und 2 der VO (EG) Nr. 445/2002 in den laufenden Vertrag einbezogen werden, wenn

- dies unzweifelhafte Vorteile für das vertraglich angestrebte Ziel mit sich bringt,
- es durch die Art des Vertrages und die restliche Laufzeit des Vertrages gerechtfertigt ist und
- die zusätzliche Fläche nicht mehr als 2 ha beträgt und deutlich geringer ist als die ursprüngliche Vertragsfläche.

Alternativ kann eine 5-jährige Verpflichtung für die gesamte Vertragsfläche neu eingegangen werden, wenn die Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die des ursprünglichen Vertrags.

Über die neu hinzukommende Fläche kann auch ein eigener neuer Vertrag abgeschlossen werden.

10. Können die vereinbarten Maßnahmen während der Vertragsdauer geändert werden?

Maßnahmeänderungen während der Vertragsdauer sind nur möglich, soweit sich der Vertragsnehmer zu erheblich weitergehenden Leistungen verpflichtet und die Änderungen nachweislich zu Vorteilen im Sinne der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen.

Änderungen können nur während des Antragszeitraums bis 31. Dezember beantragt werden.

11. Welche Mitteilungspflichten hat der Vertragsnehmer während der Vertragslaufzeit?

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderhöhe oder Förderberechtigung im laufenden Vertragsjahr hat (z.B. Veränderung der Vertragsfläche oder des Tierbestandes bei extensiver Weidenutzung), ist unverzüglich, in Fällen höherer Gewalt spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Vertragsnehmer hierzu in der Lage ist, der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

12. Welche Verwaltungsvorschriften werden auf das VNP/EAF angewandt?

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm wird von den Naturschutzbehörden nach den „Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 11. Januar 2001, Nr. 64m-8633.1-2001/7, vollzogen.

Der Erschwernisausgleich für Feuchtflächen richtet sich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich“ vom 6. März 2001.

Die Verwaltungsvorschriften und die Verordnung über den Erschwernisausgleich können bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

13. Wie wird die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ kontrolliert und welche Sanktionen hat ein Verstoß gegen diese Grundsätze zur Folge?

Die „gute landwirtschaftliche Praxis“ ist im Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht geregelt und gilt für alle landwirtschaftlichen Betriebe.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen werden mindestens die folgenden Kriterien überprüft:

- Durchführung der Standardbodenuntersuchung,
- Erstellung des Nährstoffvergleichs,
- Bedarfsermittlung für Stickstoffdüngung nach speziellen Beratungsempfehlungen oder Bodenuntersuchung (N_{min} -, EUF-Methode),
- Unverzögliche Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern auf unbestelltem Ackerland,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur durch sachkundige Anwender (Sachkundenachweis) und nur mit amtlich geprüften Gräten (gültige Prüfplakette).

Die notwendigen Unterlagen sind bei der Vor-Ort-Kontrolle vollständig vorzulegen.

Die Prüfung der Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ wird bei gemeinsamen Vor-Ort-Kontrollen von den Kreisverwaltungsbehörden (untere Naturschutzbehörden) in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsämtern durchgeführt. Soweit der Vertragsnehmer außer am VNP/EAF an keiner weiteren EAGFL-kofinanzierten Maßnahme der Landwirtschaftsverwaltung teilnimmt, ist für die Prüfung, ob die gute fachliche Praxis eingehalten ist, die Regierung, höhere Naturschutzbehörde, zuständig.

Wird festgestellt, dass ein Betrieb die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis nicht beachtet, führt dies für das betreffende Bewirtschaftungsjahr zur Kürzung des Vertragsentgelts aller laufenden VNP/EAF-Verträge eines Vertragsnehmers um 10%. Bei einem 2. Verstoß in den Folgejahren erfolgt eine Kürzung um 20%. Werden daraufhin erneut Verstöße festgestellt, so kann der Freistaat Bayern von allen bestehenden Verträgen des Vertragsnehmers zurücktreten oder die Kürzung des Entgelts erneut verdoppeln.. Der Rücktritt hat die Rückforderung aller ausbezahlten Beträge zzgl. Zinsen in Höhe von 6 v.H. zur Folge.

Darüber hinaus werden festgestellte Verstöße dem zuständigen Landwirtschaftsamt gemeldet, das gegebenenfalls im Rahmen des Fachrechts ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren einleitet bzw. Sanktionen bei den

landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen prüft.

B. Bewirtschaftungs-/Pflegetmaßnahmen

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich für die Dauer des Bewirtschaftungszeitraumes, alle vereinbarten Maßnahmen zur naturschonenden Bewirtschaftung vollständig durchzuführen.

Auf Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten sowie Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, für die Sicherung und die Entwicklung von Lebensräumen und für das Landschaftsbild können folgende naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen vereinbart werden:

a) Nicht biotopspezifische Maßnahmen	je ha und Jahr
0.1 Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)	154 €
0.2 Verzicht auf Gülleausbringung	52 €
0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand auf Acker bei spez. Artenschutzmaßnahmen auf Acker in fachlich besonders begründeten Einzelfällen auf Wiesen (z.B. Handmahd; Motormäher wegen Nässe, Hangneigung, Abfuhr und Verwertung von Mähgut, das nicht mehr als Viehfutter geeignet ist) auf Weiden bei Teichen	26 €bis 52 € bis 205 € 26 €bis 461 € 26 €bis 205 € 26 €bis 77 €
0.4 Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschließlich Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen	103 €
0.5 Verzicht auf Mineraldünger	103 €
0.6 Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz	179 €
0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz in fachlich besonders begründeten Einzelfällen	256 € 358 €
0.8 Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist)	256 €
0.9 Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke im Rahmen eines fachlichen Konzepts bei Verträgen von 10 Jahren u. Ertragsmesszahl (EMZ) je ha bis 2000: bei Verträgen von 20 Jahren und EMZ bis 2000: über EMZ 2000 je 100 EMZ-Punkte zusätzlich 6 €	bei Grünland bis 205 € bei Ackerland 256 € bei Grünland bis 256 € bei Ackerland 307 € bis höchstens 103 €

b) Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und –entwicklung		je ha und Jahr
1. Ackerflächen		
1.1	Verzicht auf mechan.-therm. Unkrautbekämpfung sowie Untersaat	77 €
1.2	Brachlegung mit Selbstbegrünung, ggf. Bewirtschaftung nach dem 31.08. bei Brachlegung zzgl. Bewirtschaftungsentgelt von	nach durchschn. Deckungsbeitrag 103 €
1.3	Stoppelbrache nach Winterweizen nach Wintergerste	77 € 103 €
2. Wiesen		
2.1	Einschränkung der Bewirtschaftung (z.B. Einhaltung der Schnittzeitpunkte, kein Befahren während der Bewirtschaftungsruhe), mind. 1 Mahd/Jahr u. Entfernung des Mähguts, keine Bodenmelioration (z.B. keine Auffüllung, keine weitere Entwässerung), Verzicht auf mineralische N- Düngung	
	15.03. bis 14.06.:	154 €
	15.03. bis 30.06.:	179 €
	15.03. bis 31.08.:	231 €
2.2	Wechsel zwischen Mahd und Brache auf ganzer Fläche oder Teilflächen (alternierende Bewirtschaftung auf einem Schlag)	26 €bis 77 €
2.3	Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen)	nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag bis 410 €
3. Weiden		
3.1	Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe, Ziegen, in begründeten Einzelfällen durch Pferde bis 1,2 GVE im Jahresdurchschnitt	123 €
3.2	Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (gegen Einzelnachweis) bis Ertragsmesszahl (EMZ) je ha 2000 über EMZ 2000 je 100 EMZ-Punkte zusätzlich 6 €	bei Grünland bis 205 € bei Ackerland bis 256 € bis höchstens 103 €
3.3	Weidepflege (Schafhutungen, Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen)	52 €
4. Streuobstbestände		je ha und Jahr

- 4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz bis 128 €
- 4.2 Erhalt von Streuobstäckern/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz bis 256 €
- 4.3 Erhalt von Streuobstwiesen auf ackerfähigen Standorten 103 €
- 4.4 Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstbeständen sowie Pflege von Nachpflanzungen bis 103 €

5. Teiche und Stillgewässer

- 5.1 Erhalt von Verlandungszonen
- | | | |
|---------------------------|-------------------|-------|
| 20-34 % der Teichfläche | je ha Teichfläche | 52 € |
| 35-50 % der Teichfläche | je ha Teichfläche | 128 € |
| über 50 % der Teichfläche | je ha Teichfläche | 282 € |
- 5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen bis 154 €
- 5.3 Verzicht auf Ablassen vom 01. März bis 15. Oktober 26 €
- 5.4 Ganzjährige Bespannung mit jährlichem Ablassen 26 €
Ablassen im 3-jährigen Abstand 52 €
- 5.5 Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln 103 €

6. Weinberge

- 6.1 Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluss des Rebenwachstums; langanhaltende Bodenbegrünung (Herbst- und Winterbegrünung vom 01.09. - 01.03.) Sommerbegrünung während der Vegetationsperiode, höchstens 2 Bearbeitungsgänge von Mai - Juli, keine Einsaat zur Dauerbegrünung:
Zeitliche Einschränkung der Düngung; Sachgemäße Düngung nach Düngeempfehlung des Weinbaufachberaters auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im 5. Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfall-Kompost; Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen, wie Trockenrasen, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. 512 €
bis 2.813 €
- 6.2 Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Weinbaus zusätzlich 333 €
- 6.3 Instandsetzen von Trockenmauern (offene Fugen) und Treppen in Trockenbauweise je ha und Jahr bis 844 €